

Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 02.07.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen **Hansestadt Osterburg (Altmark)** und ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Stendal.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) besteht aus den Ortsteilen Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau, Ballerstedt, Klein Ballerstedt, Düsedau, Calberwisch, Erxleben, Polkau, Flessau, Storbeck, Natterheide, Rönnebeck, Wollenrade, Gladigau, Schmiersau, Orpensdorf, Königsmark, Rengerslage, Wasmerslage, Wolterslage, Krevese, Dequede, Polkern, Röthenberg, Meseberg, Rossau, Schliecksdorf, Walsleben und Uchtenhagen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) verwendet das historische Wappen der Stadt Osterburg.
- (2) Die Blasonierung lautet: „In Silber eine schräg ansteigende schwarzgefugte rote Zinnenmauer; das offene Tor mit hochgezogenem goldenen Fallgatter; hinter der Mauer zwei niedere innere und zwei höhere äußere Türme mit blauen goldbeknaufte Kuppeldächern; zwischen den Türmen schwebend ein goldbewehrter roter Adler.“
- (3) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt die Farben Rot und Weiß.
- (4) Die Flagge der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist rot/weiß (1:1), gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.
- (5) Das Wappen der Stadt wird im Dienstsiegel geführt.
Die Siegelumschrift lautet: „Hansestadt Osterburg (Altmark)“.
- (6) Die Ortschaften sowie ihre Vereine führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer Ortschaft weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Hansestadt Osterburg (Altmark) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.
- (3) Der Stadtrat wählt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates und Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 12.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Wert 5.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt,
8. die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Kommunen auf Vorschlag des Bürgermeisters,
9. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften, wenn der Wert 10.000,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
 - den Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
 - Ausschuss für Soziales, Kultur und Ordnungsangelegenheiten
 - Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften

§ 6 Beschließender Ausschuss

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus acht Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch seine Vertretung verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Person, die dem Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (3) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Abschließend entscheidet er über:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (A6) sowie die Einstellung und Entlassung der tariflich beschäftigten Mitarbeiter ab der Entgeltgruppe 5 sowie im Sozial und Erziehungsdienst ab der Entgeltgruppe S 7 (Leiter/in von Kindereinrichtungen) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000 Euro und 12.000 Euro liegt,
 3. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Wertgrenze unter 50.000,00 € liegt.
 4. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 Euro.
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA, deren Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.
 6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 €.

8. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
 9. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €
 10. Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 45 Abs. 5 KVG LSA und alle übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die nicht gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA der Stadtrat bzw. gemäß §§ 60, 65 und 66 KVG LSA der Bürgermeister ausschließlich zuständig ist
 11. die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine und ähnliche Gemeinschaften bis zur Wertgrenze von 10.000,00 €.
 12. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro.
- (4) Der Hauptausschuss fungiert als Gesellschafterversammlung der städtischen Gesellschaften, die über keinen Aufsichtsrat verfügen. Der Stadtrat wird über die Ergebnisse informiert.
 - (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
 - (6) Die vom Hauptausschuss abschließend gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus acht Stadträten.-Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) Je ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates übernimmt den Vorsitz in den nachfolgend aufgeführten Ausschüssen:
 - Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss
 - Ausschuss für Soziales, Kultur und Ordnungsangelegenheiten
 - Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften
- (3) Der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss befasst sich mit der Beratung von Bauprojekten, Radwegenetz, ländlicher Wegebau, Naturschutz, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, Begleitung des Baues der A 14, Immissionsschutz, Wirtschaftsförderung, Dorfentwicklung, Stadtsanierung, Stadt- und Regionalplanung sowie Tourismus.
- (4) Dem Ausschuss für Soziales und Ordnungsangelegenheiten obliegen folgende Aufgaben: Schulen, Kindertagesstätten, Bibliothek, Jugend- und Vereinsförderung, Sport-, Kultur- und Seniorenangelegenheiten, Brand- und Katastrophenschutz, Ordnungsangelegenheiten.
- (5) Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften befasst sich mit der Erstellung und Umsetzung des Haushaltsplanes, Ausstattung der Ortschaften mit finanziellen Mitteln, Gebühren, Beiträgen, Entgelten und sonstigen Abgaben, Windkraftanlagen, Gewässerunterhaltung, Fortschreibung der Prioritätenliste sowie der Umsetzung der Doppik. Darüber hinaus befasst er sich mit Grundstücksangelegenheiten, Ausgestaltung von Miet- und Pachtverträgen, Verwaltung kommunaler Flächen und Separationsflächen sowie den Dorfgemeinschafts- und Vereinshäusern.

- (6) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
- (7) In folgende Ausschüsse werden durch den Stadtrat je sieben sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
- Ausschuss für Bau- und Wirtschaftsförderung
 - Ausschuss für Soziales, Kultur und Ordnungsangelegenheiten
 - Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften
- (8) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Das Verfahren in den Ortschaftsräten wird durch eine in den Ortschaftsräten zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Hansestadt Osterburg (Altmark). Er erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
- die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 - die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung Beamten bis zum 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (A5), der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 4, S 1 bis S 6 TVöD, Auszubildende und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes,
 - Die Entscheidung über die § 6 Abs. 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet auf Antrag, dem grundsätzlich ein Verwendungsmuster beizufügen ist, über die Verwendung des Stadtwappens durch alle im Stadtrat vertretenden Parteien sowie durch die gemeinnützigen Vereine der Hansestadt Osterburg (Altmark).
- (3) Bei Rechtsgeschäften nach § 4 der Hauptsatzung, soweit der Bürgermeister allein darüber entscheiden kann, ist der Hauptausschuss zu informieren.
- (4) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.
- (5) Dem Bürgermeister obliegt die Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Hansestadt Osterburg (Altmark) können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 i.V.m. der Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) in der derzeit gültigen Fassung bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in dem beschließenden Ausschuss finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Hansestadt Osterburg (Altmark) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) In der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird auf der Grundlage des § 6 des Gebietsänderungsvertrages auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt. Es werden 11 Ortschaften (a bis k) gebildet. Die Grenzen dieser aufgeführten Ortschaften umfassen das jeweilige Gebiet der unter a bis k bezeichneten Ortsteile.
- | | |
|--------------------------|--|
| a) Ortschaft Ballerstedt | mit Ballerstedt und Klein Ballerstedt |
| b) Ortschaft Düsedau | mit Düsedau und Calberwisch |
| c) Ortschaft Erxleben | mit Erxleben und Polkau |
| d) Ortschaft Flessau | mit Flessau, Storbeck, Natterheide, Rönnebeck und Wollenrade |
| e) Ortschaft Gladigau | mit Gladigau, Schmersau und Orpensdorf |
| f) Ortschaft Königsmark | mit Königsmark, Rengerslage, Wasmerslage und Wolterslage |
| g) Ortschaft Krevese | mit Krevese, Dequede, Polkern und Röthenberg |
| h) Ortschaft Meseberg | |
| i) Ortschaft Rossau | mit Rossau und Schliecksdorf |
| j) Ortschaft Walsleben | mit Walsleben und Uchtenhagen |
| k) Ortschaft Osterburg | mit Osterburg, Dobbrun, Krumke und Zedau |
- (2) Die Ortschaftsverfassung nach Abs. 1 kann nur durch Änderung der Hauptsatzung und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates aufgehoben werden.
- (3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:
- | | |
|----------------|--------------|
| a) Ballerstedt | 4 Mitglieder |
| b) Düsedau | 4 Mitglieder |
| c) Erxleben | 5 Mitglieder |
| d) Flessau | 9 Mitglieder |
| e) Gladigau | 4 Mitglieder |
| f) Königsmark | 6 Mitglieder |
| g) Krevese | 6 Mitglieder |
| h) Meseberg | 4 Mitglieder |
| i) Rossau | 5 Mitglieder |
| j) Walsleben | 5 Mitglieder |
| k) Osterburg | 9 Mitglieder |
- (5) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 8 entsprechend.

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
- a) Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
 - b) Zuwendungen für Maßnahmen der Jugendförderung, der Seniorenbegegnung, der Kultur- und Sportförderung sowie der Förderung von Vereinen und Verbänden, die sich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Einwohner und die Belange der Natur und Umwelt in der Hansestadt Osterburg (Altmark) einsetzen,
 - c) Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste und ähnliche gemeindliche Veranstaltungen,
 - d) repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Pflege von vorhandenen Partnerschaften
 - f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft
 - g)
- (3) Gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA wird den Ortschaftsräten die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser und Vereinshäuser übertragen.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (2) Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Die gesetzlich erforderlichen und die ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen werden nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vorgenommen.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 02.07.2014 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 03.07.2015

Nico Schulz
Bürgermeister

Siegel

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, wurde mit Schreiben vom 22.07.2015, Aktenzeichen 30.01.06-1.4.1-415-01-